

Tipps für die Steuererklärung

Der Stichtag für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2020** für Polizeibienstete und alle anderen steuerpflichtigen Personen ist der 31. Juli 2021. Wer diesen Termin nicht einhalten kann, sollte rechtzeitig bei seinem zuständigen Finanzamt um eine Fristverlängerung bitten.

Mitarbeiter/-innen der Polizei und der Ordnungsämter können in ihrer Steuererklärung (**Anlage N** unter „Werbungskosten“) alle relevanten Kosten absetzen, die im Zusammenhang mit ihrer Diensttätigkeit im Laufe des Jahres angefallen sind. Wichtig dabei ist, dass für alle Ausgaben bzw. Anschaffungen entsprechende Belege / Quittungen als Nachweise vorhanden sind.

Als Werbungskosten können u. a. geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle
- Fahrtkosten als Arbeitnehmervertreter (Personalratsmitglied)
- Beiträge zu Berufsverbänden (siehe Hinweis 1 - Beitragsbescheinigung)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. Fachliteratur oder Schuhreparatur (soweit nicht steuerfrei ersetzt)
- Telefonkosten (anteilig) aufgrund der Erreichbarkeiten für den Dienstherrn
- Fahrt- und Verpflegungskosten für Fortbildungsmaßnahmen/Schulungen
- Fahrt- und Verpflegungskosten für Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung bzw. bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
- Reinigungskosten für die Berufsbekleidung (siehe Hinweis 2 - Reinigung der Berufsbekleidung)

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt über geleistete Mitgliedsbeiträge im Vorjahr stellen wir gern aus, auch wenn eine Kopie des Kontoauszuges für Steuerzwecke normalerweise ausreicht. Allerdings wollen wir keine wertvollen Mitgliedsbeiträge für Portokosten verschwenden und übersenden diese Bescheinigungen grundsätzlich nur noch elektronisch als PDF-Datei an eine E-Mail-Adresse. Bei der Anforderung bitten wir um entsprechende Bekanntgabe.
2. Aufwendungen für die Reinigung typischer Berufsbekleidung können auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie im eigenen Haushalt anfallen. Die durch das Waschen von Berufsbekleidung verursachten Aufwendungen können auf der Grundlage der Kosten einzelner Waschmaschinenläufe geschätzt werden, die z.B. anhand repräsentativer Daten von Verbraucherverbänden oder Herstellern ermittelbar sind. Dabei hielt **2014** das **Finanzgericht Nürnberg** (Urteil vom 24.10.14, Az.: 7 K 1704/13 – siehe <https://www.iww.de/>, Abruf-Nr. 144638) Reinigungskosten von insgesamt **0,77 EUR pro kg Wäsche** für angemessen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Geltendmachung von Reinigungskosten eine sehr individuelle Angelegenheit ist und eine eigene Nachweisführung erfordert.

Die angefügte **Anlage „Reinigung von Berufsbekleidung“** soll dabei als Hilfsangebot verstanden werden. Diese Anlage benötigt man jedoch nicht, wenn man den Pauschalbetrag von 110,- Euro als Reinigungskosten für Berufsbekleidung in die Anlage N einträgt.